

Ausschlussbericht des Aufsichtsrats

Ausschlussbericht gemäß § 3 Abs 3 GesAusG

Der Aufsichtsrat der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft, FN 87733 w, erstattet gemäß § 3 Abs 3 GesAusG folgenden Ausschlussbericht:

Folgende Unterlagen liegen dem Aufsichtsrat der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft vor:

1. Verlangen des Hauptaktionärs, der ELITE BUSINESS NETWORK Gesellschaft m.b.H., FN 175835 g, an den Vorstand der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft vom 10.08.2022;
2. Gemeinsamer Bericht des Vorstandes und des Hauptaktionärs gemäß § 3 Abs 1 GesAusG vom 06.03.2023;
3. Entwurf des Beschlussantrags über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre;
4. Bewertungsgutachten der accelant advisory GmbH vom 15.12.2022;
5. Bestätigung von BEURLE Rechtsanwalt GmbH & Co KG über die Bestellung als Treuhänder und Hinterlegung des gesamten Barabfindungsbetrages gemäß § 2 Abs 3 GesAusG vom 27.03.2023; und
6. Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers vom 07.03.2023.

Der Aufsichtsrat der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft traf bei der Prüfung folgende Feststellungen:

1. Die ELITE BUSINESS NETWORK Gesellschaft m.b.H., FN 175835g, verlangte am 10.08.2022 als Hauptaktionärin der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft die Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft gemäß §§ 1 ff GesAusG auf sie gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung.
2. ELITE BUSINESS NETWORK Gesellschaft m.b.H., hält an der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft 566.723 Stückaktien, die eine Beteiligung von 94,45% am Grundkapital der an der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft repräsentieren. ELITE BUSINESS

NETWORK Gesellschaft m.b.H. ist daher Hauptaktionärin der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft iSd § 1 Abs 2 GesAusG.

3. Der Vorstand der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft und die Hauptaktionärin verfassten am 06.03.2023 einen gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG, in dem die Voraussetzungen des Ausschlusses dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert werden. Der Bericht enthält einen Hinweis darauf, dass jedem Minderheitsaktionär ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß § 2 GesAusG zusteht sowie darauf, dass die Aktionäre, auch wenn sie dem Beschluss zustimmen, beim Landesgericht Linz innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung und allfällige Erhöhung der Barabfindung stellen können.
4. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung erstellte die accelant advisory GmbH vertreten durch Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner am 15.12.2022 ein Bewertungsgutachten.
5. Der Aufsichtsrat der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft und die Hauptaktionärin beantragten mit gemeinsamen Antrag vom 16.12.2022 die Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG.
6. Das Landesgericht Linz hat mit Beschluss vom 22.02.2023 TREUREVISION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, FN 91910 m, Europaplatz 4, 4020 Linz, als sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.
7. Mit Treuhandvertrag vom 06.03.2023 wurde BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG als Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG bestellt.
8. Die Treuhänderin hat mit Schreiben vom 27.03.2023 bestätigt, dass die Hauptaktionärin bei ihr den gesamten Barabfindungsbetrag in Höhe von EUR 765.371 hinterlegt hat.
9. Treurevision Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. prüfte die Richtigkeit des gemeinsamen Berichts des Vorstandes der Imperial Immobilienanlagen

Aktiengesellschaft und der Hauptaktionärin sowie die Angemessenheit der Barabfindung und erstattete darüber am 07.03.2023 einen schriftlichen Bericht.

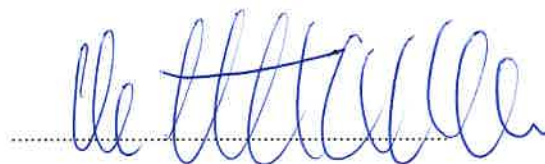
Die mit der Durchführung dieses Ausschlusses verbundenen Kosten und Abgaben gehen zur Gänze zu Lasten der Hauptaktionärin ELITE BUSINESS NETWORK Gesellschaft m.b.H., FN 175835g.

Der Aufsichtsrat hat den Ausschluss auf der Grundlage des Berichts des Vorstands und der Hauptgesellschafterin vom 06.03.2023 und des Prüfungsberichts des Sachverständigen Treurevision Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. vom 07.03.2023 geprüft und stellt fest, dass die Höhe der den Minderheitsgesellschaftern angebotenen Abfindung von EUR 23 pro Aktie angemessen ist und sämtliche gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Der Aufsichtsrat schließt sich dahingehend den in den beiden genannten Berichten enthaltenen Ausführungen des Vorstand und der Hauptgesellschafterin sowie des gerichtlich bestellten Sachverständigen vollinhaltlich an.

Der Aufsichtsrat wurde weder vom Vorstand der Imperial Immobilienanlagen Aktiengesellschaft noch von der Hauptaktionärin über Tatsachen in Kenntnis gesetzt, noch hat der Aufsichtsrat selbst Hinweise erhalten, die eine Änderung der Höhe der Barabfindung oder der Bewertung der Barabfindung erforderlich machen würden.

Mit Beschluss vom heutigen Tag befürwortete der Aufsichtsrat den Gesellschafterausschluss zu den oben genannten Bedingungen und bevollmächtigte den Aufsichtsratsvorsitzenden diesen Bericht im Namen des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

Linz, am 29.3.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. F. E. R.', written over a horizontal dotted line.

Dr. Faramarz Ettehadieh-Rachti, geboren am 22.03.1948

(Vorsitzender des Aufsichtsrates)